



Brüssel, den 28. Mai 2018
(OR. en)

9107/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0174 (NLE)

UD 104

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 343 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 343 final.

Anl.: COM(2018) 343 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2018
COM(2018) 343 final

2018/0174 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren werden in der Union nicht oder in unzureichenden Mengen hergestellt. Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit diesen Waren sicherzustellen und Marktstörungen zu verhindern, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ bestimmte autonome Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission eine Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren sollten die Bedingungen für die Bezeichnung, die Einreihung oder die Anforderungen in Bezug auf Endverwendung geändert werden. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Union liegt, sollten gestrichen werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag betrifft keine Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, und keine Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201.

Zollaussetzungen und Zollkontingenten². Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollausssetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung³.

Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten der Einsparungen durch diese Verordnung sind dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Prüfung dieses Vorschlag unterstützt. Die Gruppe ist dreimal zusammengetreten, bevor sie sich auf die Änderungen dieses Vorschlags geeinigt hat.

Sie hat jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Sie konzentrierte sich vor allem auf die Notwendigkeit, Schäden für Hersteller der Union zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion in der Union zu stärken und zu konsolidieren. Alle genannten Aussetzungen sind das Ergebnis eines bei den Erörterungen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf etwa 25 Mio. EUR pro Jahr. Die

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

³ http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm

Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 20 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 80 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge auf Basis der Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) verwaltet und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht oder nur in unzureichenden Mengen verfügbar sind, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates⁴ die autonomen Zollsätze für diese Waren ausgesetzt. Diese Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für fünf Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Bei den betreffenden Waren handelt es sich um die Waren mit den in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen KN- und TARIC-Codes, die nicht gleichzeitig in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind. Aussetzungen für diese Waren sollten daher gestrichen werden.
- (3) 85 Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, werden in der Union nicht oder in unzureichender Menge hergestellt. Bei den betreffenden Waren handelt es sich um die Waren mit den in Anhang II der vorliegenden Verordnung angegebenen KN- und TARIC-Codes, die nicht gleichzeitig in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren auszusetzen.
- (4) Die Bedingungen für die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen. Im Einzelnen:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

- bei einer Aussetzung müssen die Anforderungen in Bezug auf die Endverwendung angepasst werden⁵;
- bei einer anderen Aussetzung sollte der anzuwendende Zollsatz geändert werden⁶.
- bei 19 Aussetzungen sollte die Beschreibung präzisiert oder angepasst werden⁷;
- bei 14 Aussetzungen muss die Einreihung geändert werden⁸.
- bei 18 Aussetzungen muss die besondere Maßeinheit angepasst werden⁹.

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollaussetzungen zu vermeiden, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollaussetzungen für die betroffenen Waren ab dem 1. Juli 2018 gelten. Diese Verordnung sollte deshalb so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) alle Asterisken (*) und die Endnote mit dem Wortlaut „Eine neu eingeführte Maßnahme oder eine Maßnahme mit geänderten Bedingungen.“ werden gestrichen;
- (2) die Zeilen, die sich auf Aussetzungen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang I der vorliegenden Verordnung beziehen, werden gestrichen;
- (3) die Zeilen für die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren werden in der Reihenfolge der in der ersten bzw. zweiten Spalte der Tabelle angegebenen KN- und TARIC-Codes eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2018.

⁵	ex 3912 90 10 10				
⁶	ex 3901 90 80 91				
⁷	ex 2921 59 90 10, ex 3920 99 90 20, ex 8483 30 32 30, ex 8503 00 99 55, ex 8708 99 97 35,	ex 3906 90 90 43, ex 3926 90 97 50, ex 8483 30 38 60, ex 8505 11 00 63,	ex 3907 40 00 45, ex 3926 90 97 77, ex 8501 31 00 50, ex 8529 90 92 39,	ex 3912 90 10 10, ex 8108 90 30 25, ex 8503 00 91 31, ex 8529 90 92 55,	ex 3919 90 80 22, ex 8418 99 10 70, ex 8503 00 99 32, ex 8708 99 10 35,
⁸	ex 3208 90 19 25, ex 3926 30 00 10, ex 8418 99 10 70, ex 8505 11 00 63,	ex 3904 69 80 89, ex 3926 90 97 23, ex 8483 30 32 30, ex 8529 90 92 39,	ex 3906 90 90 43, ex 8708 29 10 10, ex 8483 30 38 60, ex 8708 99 10 35,	ex 3907 40 00 45, ex 8708 29 90 10, ex 8501 31 00 50, ex 8708 99 97 35,	ex 3919 90 80 22, ex 8108 90 30 25, ex 8503 00 99 55, ex 9013 80 90 30,
⁹	ex 2106 90 92 50, ex 2934 99 90 54, ex 8108 20 00 55, ex 8483 40 90 20,	ex 2841 90 30 10, ex 3801 90 00 20, ex 8108 20 00 70, ex 8505 19 90 50,	ex 2912 29 00 35, ex 3824 99 96 45, ex 8108 90 30 15, ex 8507 60 00 25,	ex 2932 20 90 50, ex 3907 20 99 80, ex 8108 90 50 45,	ex 2934 20 80 15, ex 7020 00 10 20, ex 8108 90 60 30,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel:

Kapitel 1 2 und Artikel 1 2 0 – Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom;

Für das Haushaltsjahr 2018 veranschlagter Betrag (22 844 000 000 EUR)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

X Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle¹⁰)

Haushaltslinie	Einnahmen ¹¹	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem T.M.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2018]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2018	-10

Stand nach der Maßnahme	
	[2019 - 2022]
Artikel 120	-20/Jahr

Anhang II umfasst 85 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2018 bis 2022 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 14 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um Einfuhren in andere

¹⁰ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel unter Punkt 5 handeln, was durch eine Fußnote kenntlich gemacht wird, z. B. „Richtwert“. Für das beginnende Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

¹¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 25,2 Mio. EUR pro Jahr.

Fünf Waren wurden aus dem Anhang der Verordnung gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dies entspricht einem Anstieg der vereinnahmten Zölle um 0,2 Mio. EUR.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von 25 Mio. EUR (25,2 – 0,2 Mio. EUR) bewirken. Die Multiplikation dieses Bruttobetrags, einschließlich Erhebungskosten, mit einem Faktor von 0,8 ergibt einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2022.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.